

BVGer D-4599/2016 vom 29. September 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-09-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4599_2016

FR: TAF D-4599/2016 du 29 septembre 2016

IT: TAF D-4599/2016 del 29 settembre 2016

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch (sicherer Drittstaat) und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Die Beschwerdeführerinnen sind als Verfügungsadressatinnen zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 2 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

E. 1.2

Das Bundesverwaltungsgericht überprüft die angefochtene Verfügung auf Verletzung von Bundesrecht sowie unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts hin (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 1.3

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das SEM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 31a Abs. 1-3 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (BVGE 2012/4 E. 2.2).

E. 1.4

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf einen Schriftenwechsel verzichtet.

E. 2.1

In der Beschwerde, ergänzt durch die Eingabe vom 25. August 2016, wird in formeller Hinsicht zunächst die Verletzung des rechtlichen Gehörs, die unvollständige und unrichtige Erstellung des rechtserheblichen Sachverhalts sowie die Verletzung der Begründungspflicht gerügt. Zunächst hat eine Auseinandersetzung mit diesen Verfahrensrügen zu erfolgen, da diese allenfalls zu einer Aufhebung der angefochtenen Verfügung und Rückweisung des Verfahrens an die Vorinstanz führen können.

E. 2.2

In der Beschwerde wird zunächst gerügt, die Vorinstanz habe das Akteneinsichtsrecht in schwerwiegender Weise verletzt, indem es entscheiderelevante Dokumente, etwa Kopien der Befragung des Beschwerdeführers in Bulgarien sowie den Entscheid betreffend subsidiäre Schutzgewährung vom (...), weder separat ins Aktenverzeichnis aufgenommen noch dem Beschwerdeführer Einsicht in diese gewährt habe. Im Weiteren habe das SEM in der

angefochtenen Verfügung erwähnt, die bulgarischen Behörden hätten ihm mit Schreiben vom 25. April 2016 mitgeteilt, dass ihm nach seiner Rückkehr nach Bulgarien keine Haft drohe. Es sei somit offensichtlich, dass diese Akte von entscheidrelevanter Bedeutung sei und das SEM zwingend Einsicht in diese Akte hätte gewähren müssen. Im Sinne einer Heilung dieser Verfahrensverletzung ist vorliegend von einer Rückweisung der Sache an die Vorinstanz jedoch abzusehen, nachdem dem Beschwerdeführer auf Beschwerdeebene das Einsichtsrecht sowie die Möglichkeit zur Stellungnahme nachträglich gewährt wurden und dem Bundesverwaltungsgericht als Beschwerdeinstanz nach wie vor die volle Kognition in Bezug auf Sachverhalt und Rechtsanwendung zukommt (Art. 106 AsylG). Eine Rückweisung würde daher zu einem formalistischen Leerlauf führen (vgl. BGE 137 I 195 E. 2.3.2). Die Verletzung der Verfahrenspflicht wird jedoch im Kostenpunkt angemessen zu berücksichtigen sein.

E. 2.3

Als unbegründet erweist sich sodann die Verfahrensrüge, dass die Vorinstanz sich mit entscheidrelevanten Sachverhaltsvorbringen des Beschwerdeführers nicht auseinandergesetzt und mithin die Begründungspflicht verletzt habe.

E. 2.3.1

Nach Einschätzung des Gerichts hat sich die Vorinstanz mit dem wesentlichen Vorbringen des Beschwerdeführers auseinandergesetzt und dies auch im erforderlichen Umfang. Die Vorinstanz hat die Überlegungen, auf welche sie ihren Entscheid stützt, genannt und in ihrer Begründung die Vorbringen des Beschwerdeführers berücksichtigt. Sie ging insbesondere entgegen den Behauptungen in der Beschwerde (a.a.O. S. 8 Art. 11) auch auf das Vorbringen ein, dass er sich - wie aus den von ihm am 4. November 2015 eingereichten Ausdrucken seines Facebookprofils ersichtlich sei - kritisch zu den Haftbedingungen von Flüchtlingen in bulgarischen Gefängnissen geäußert habe. So hielt das SEM in der angefochtenen Verfügung fest, die mit diversen Beweismitteln dokumentierte Kritik des Beschwerdeführers an der Situation von Flüchtlingen in Bulgarien würden von diesem Land als Ausdruck des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung akzeptiert (a.a.O. S. 8 Abs. 2). Im Übrigen muss sich die Vorinstanz in ihrer Begründung nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen bzw. jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegen (vgl. BGE 136 I 184 E. 2.2.1 S. 188). Dem Beschwerdeführer war es sodann auch ohne weiteres möglich, den vorinstanzlichen Entscheid in materieller Hinsicht sachgerecht anzufechten.

E. 2.3.2

Entgegen der in der Beschwerde vertretenen Ansicht hat sich die Vorinstanz auch rechtsgenügend mit den vom Beschwerdeführer eingereichten Beweismitteln, denen zufolge er sich seit Mai 2015 in der Türkei aufgehalten habe, auseinandergesetzt. Weitere diesbezügliche Ausführungen erfolgen im Rahmen der materiellen Würdigung der entsprechenden Sachverhaltsvorbringen.

E. 2.4

Ebenfalls als unbegründet erweist sich sodann die Verfahrensrüge der unvollständigen und unrichtigen Sachverhaltsdarstellung. So lässt sich gestützt auf die Akten weder feststellen, dass der rechtlichen Würdigung ein falscher oder aktenwidriger oder ein nicht weiter belegbarer Sachverhalt zugrunde gelegt worden wäre, noch bestehen Hinweise dafür, dass die Vorinstanz den Sachverhalt nicht genügend abgeklärt bzw. nicht alle für die

Entscheidung wesentlichen Sachumstände berücksichtigt hätte. Die Behörde ist überdies nicht verpflichtet, zu jedem Sachverhaltselement umfangreiche Nachforschungen anzustellen. Zusätzliche Abklärungen sind vielmehr nur dann vorzunehmen, wenn sie aufgrund der Aktenlage als angezeigt erscheinen (vgl. dazu Christoph Auer, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], Zürich 2008, Rz. 15 zu Art. 12; Benjamin Schindler, in Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], a.a.O., Rz. 28 zu Art. 49). Insgesamt ist diesen Erwägungen zufolge der Antrag auf Aufhebung der angefochtenen Verfügung und Rückweisung der Sache an die Vorinstanz abzuweisen.

E. 3.1

Gemäss Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG tritt das SEM in der Regel auf ein Asylgesuch nicht ein, wenn der Asylsuchende in einen sicheren Drittstaat nach Art. 6a Abs. 2 Bst. b AsylG zurückkehren kann, in welchem er sich vorher aufgehalten hat. Gemäss Art. 6a Abs. 2 Bst. b AsylG bezeichnet der Bundesrat Staaten, in denen nach seinen Feststellungen effektiver Schutz vor Rückschiebung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 AsylG besteht. Gemäss Art. 5 Abs. 1 AsylG darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden.

E. 4.1

Der Bundesrat hat mit Beschluss vom 18. März 1991 Bulgarien als verfolgungssicheren Staat im Sinne von Art. 6a Abs. 2 Bst. a AsylG bezeichnet und ist auf diese Einschätzung bisher nicht zurückgekommen (Art. 6a Abs. 3 AsylG). Massgebliche Kriterien zur Bezeichnung eines Staates als verfolgungssicher sind dessen Einhaltung der Menschenrechte und die Anwendung internationaler Konventionen im Menschenrechtsbereich. Die gesetzliche Regelvermutung besteht somit darin, dass eine asylrelevante staatliche Verfolgung im betreffenden Staat nicht besteht und Schutz vor nichtstaatlicher Verfolgung gewährleistet ist. Diese Vermutung kann im Einzelfall aufgrund konkreter und substantzierter Hinweise umgestossen werden. Zu prüfen bleibt somit, ob die Vorinstanz zu Recht erwogen hat, aus den Akten würden sich keine Hinweise ergeben, welche die in Bezug auf Bulgarien bestehende Vermutung der Verfolgungssicherheit widerlegen könnten.

E. 4.2

Der Beschwerdeführer machte diesbezüglich in der Beschwerde zunächst geltend, letztlich könne nach wie vor nicht nachvollzogen werden, ob Bulgarien ihm tatsächlich subsidiären Schutz gewährt habe, da das SEM ihm die Einsicht in die bulgarische Verfügung vom (...) verwehrt habe (a.a.O. S. 11 Art. 19). In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass dem Beschwerdeführer vom SEM am 17. August 2016 unter anderem auch Einsicht in die Verfügung der bulgarischen Behörden vom (...) gewährt wurde, worin ihm subsidiärer Schutz gewährt wurde. Der diesbezügliche vom Beschwerdeführer in seiner Eingabe vom 25. August 2016 erhobene Einwand, auf dieses Dokument könne nicht abgestellt werden, da dessen Inhalt vom SEM nicht in eine Schweizer Amtssprache übersetzt worden sei, erweist sich allein schon deswegen als unbehelflich, weil dem mit Begleitschreiben vom 17. August 2016 eingereichten Video inklusive zweiseitiger deutscher Übersetzung (a.a.O. S. 2 Abs. 1 in fine; vgl. auch Sachverhalt Bst. L) unmissverständlich zu entnehmen ist, dass der

Beschwerdeführer sehr gut Bulgarisch spricht.

E. 4.3

Der Beschwerdeführer behauptet weiter, er habe sich von Anfang Mai 2015 bis Ende September 2015 in der Türkei aufgehalten, was aus den von ihm im Rahmen des erstinstanzlichen Verfahrens eingereichten Beweismitteln (einem undatierten türkischen Mietvertrag, einer türkischen Lohnbescheinigung vom 10. Mai 2015 sowie einem türkischen Arztzeugnis vom 11. Juni 2015) hervorgehe. Aus diesem Grund sei davon auszugehen, dass die bulgarischen Behörden seinen Schutzstatus sofort widerrufen würden, sobald sie erführen, dass er sich von anfangs Mai 2015 bis Ende September 2015 in der Türkei aufgehalten habe (vgl. Beschwerde S. 11 Art. 19). Diesbezüglich bleibt zunächst anzumerken, dass der Beschwerdeführer sich laut dem ihm vom SEM ebenfalls am 17. August 2016 edierten persönlichen Befragungsprotokoll der bulgarischen Behörden (vgl. act. A55) allem Anschein nach am 14. Mai 2015 in Bulgarien befand, wiewohl er laut der deutschen Übersetzung der türkischen Lohnbescheinigung vom 10. Mai 2015 (vgl. Beweismittelkuvert A29 Ziff. 11) am 10. Mai 2015 eine Arbeitsstelle in der Türkei angetreten habe. Wie auch immer es sich damit verhält, lässt der ihm von den bulgarischen Behörden am (...) gewährte subsidiäre Schutz im Verbund mit der hierauf beruhenden Rückübernahmezusicherung vom 8. Dezember 2015 (vgl. Sachverhalt Bst. G) darauf schliessen, dass die bulgarischen Behörden ihm diesen Schutzstatus auch aktuell zuerkennen. Darüber hinaus besitzt er laut einer Bestätigung des bulgarischen Innenministeriums vom 25. April 2016 auch über eine reguläre Aufenthaltbewilligung (act. A51). Die seitens des Beschwerdeführers geltend gemachte Gefahr einer Aberkennung seines dortigen Schutzstatus erscheint somit aufgrund der Aktenlage rein spekulativer Natur zu sein.

E. 4.4

Der Beschwerdeführer macht weiter geltend, Bulgarien sei kein sicherer Drittstaat, da dort laut dem UNHCR die grosse Gefahr bestehe, dass dorthin zurückkehrende Flüchtlinge aufgrund der systematischen Mängel im bulgarischen Asylverfahren Opfer unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung würden. Aus diesem Grunde könne Bulgarien nicht als schutzwilliger und -fähiger Rechtsstaat erachtet werden. Das zeige sich auch an der Tatsache, dass der Beschwerdeführer aufgrund seines illegalen Aufenthalts in Bulgarien mehrere Monate lang inhaftiert worden sei (a.a.O. S. 12 Art. 23). Im Übrigen müssten die traumatisierenden Erlebnisse des Beschwerdeführers in Bulgarien aus humanitären Gründen dazu führen, von seiner Wegweisung nach Bulgarien abzusehen (a.a.O. S. 14 Art. 27). Zunächst bleibt anzumerken, dass die dreimonatige Inhaftierung des Beschwerdeführers zufolge der Bestätigung des bulgarischen Innenministeriums vom 25. April 2016 deswegen erfolgte, weil er versucht hatte, illegal nach Rumänien weiterzureisen, was als Haftgrund aus rechtsstaatlicher Hinsicht als legitim erscheint (vgl. act. A51). Soweit er zusätzlich geltend macht, während seiner Inhaftierung misshandelt worden zu sein, ist mit der Vorinstanz auf die Möglichkeit zu verweisen, bei der zuständigen bulgarischen Stelle eine Beschwerde einzureichen (vgl. Verfügung des SEM vom 13. Juli 2016 S. 8 Abs. 3). Aufgrund der aktenkundigen Zusicherungen der bulgarischen Behörden kann jedenfalls ausgeschlossen werden, dass er im Falle einer Rückkehr nach Bulgarien erneut inhaftiert würde (vgl. act. A51 und A53).

E. 4.5

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist.

E. 5

Gemäss Art. 44 AsylG verfügt das Staatssekretariat in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an, wenn es das Asylgesuch ablehnt oder darauf nicht eintritt.

E. 5.1

Der Beschwerdeführer vertritt den Standpunkt, das SEM lasse in seiner Verfügung unberücksichtigt, dass er zu seinen in der Schweiz befindlichen Brüdern und übrigen Verwandten nahe, echte und gelebte Beziehungen pflege, weshalb auch Art. 5 lit. b der Richtlinie 2008/115/EC des europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 und Art. 8 EMRK verletzt seien. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass der Begriff der Familie im Schweizerischen Asylgesetz in personeller Hinsicht den Ehepartner oder den Konkubinatspartner sowie minderjährige Kinder umfasst (Art. 1 Bst. e der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 [AsyIV 1, SR 142.311]). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung setzt eine Beziehung, welche über die schützenswerte verwandtschaftliche Beziehung der eigentlichen Kernfamilie hinausgeht, voraus, dass besondere Umstände vorliegen, die ein Verhältnis von Hilfsbedürftigkeit und Abhängigkeit bewirken, zwischen den vorgenannten Personen somit ein eigentliches Abhängigkeitsverhältnis besteht (BGE 115 Ib 5 E. 2c). Die Asylbehörden haben sich dieser bundesgerichtlichen Umschreibung des Familienbegriffs angeschlossen (vgl. beispielsweise Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2000 Nr. 4 E. 5b S. 41 f.). In seinem Leitentscheid D-1020/2007 (= BVGE 2008 Nr. 48) hielt das Bundesverwaltungsgericht zuletzt fest, dass gemäss Art. 8 EMRK auch über die Kernfamilie hinausgehende verwandtschaftliche Bande unter den Schutz der Einheit der Familie fallen, sofern eine nahe, echte und tatsächlich gelebte Beziehung besteht und ein darüber hinausgehendes besonderes Abhängigkeitsverhältnis gegeben ist. Dabei bedeutet Abhängigkeit etwa eine Behinderung, also eine Abhängigkeit, die eine dauerhafte Pflege durch den in der Schweiz lebenden Familienangehörigen notwendig erscheinen lässt und damit über die herkömmliche affektive Abhängigkeit unter Familienangehörigen hinausgeht. Eine derartige Abhängigkeit des Beschwerdeführers zu seinen in der Schweiz lebenden Brüdern, Cousins, Onkel und Tanten ist indes aufgrund der Akten nicht ersichtlich.

E. 5.2

Der Beschwerdeführer verfügt somit weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltserlaubnis noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E 4.4, m.w.H.). Die Anordnung der Wegweisung ist nicht zu beanstanden.

E. 6.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]).

E. 6.2

Der Vollzug der Wegweisung ist nach Art. 83 Abs. 3 AuG unzulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen. Nachdem der Beschwerdeführer in Bulgarien subsidiären Schutz genießt, besteht kein Anlass zur Annahme, es drohe ihm eine Verletzung des in Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) enthaltenen Rückschiebungsverbotes. Aufgrund der Akten liegen auch keine konkreten Anhaltspunkte dafür vor, dass er für den Fall einer Ausschaffung nach Bulgarien dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Der Vollzug der Wegweisung ist demnach sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 6.3

Der Vollzug der Wegweisung kann nach Art. 83 Abs. 4 AuG unzumutbar sein, wenn der Ausländer oder die Ausländerin im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. In Bulgarien, das der Bundesrat zum safe country im Sinne von Art. 6a Abs. 2 Bst. a AsylG erklärt hat, herrscht keine Situation allgemeiner Gewalt. Weder die allgemeine Lage in Bulgarien noch individuelle Gründe lassen den Wegweisungsvollzug des Beschwerdeführers als unzumutbar erscheinen. Seiner Rückkehr nach Bulgarien stehen offensichtlich keine individuellen Gründe politischer, wirtschaftlicher, sozialer oder gesundheitlicher Natur entgegen. Er genießt in Bulgarien subsidiären Schutz und kann sich demzufolge auf die von Bulgarien umgesetzte Richtlinie 2011/95/EU (Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes) berufen, wonach ihm (notfalls auch einklagbare) Ansprüche in Bezug auf Sozialleistungen und Wohnraum zustehen. Zudem bestehen neben staatlichen Strukturen, die primär existenzielle Bedürfnisse abdecken, private und internationale Organisationen, an die sich Drittstaatenangehörige wenden können. Zusammenfassend gilt die Wohn- und Ernährungssituation des Beschwerdeführers in Bulgarien als gesichert. Er kann als mit dem Status subsidiärer Schutzgewährung bei Bedarf auf die Unterstützung der zuständigen bulgarischen Stellen zählen. Bloss soziale oder wirtschaftliche Schwierigkeiten, von denen die ansässige Bevölkerung im Allgemeinen betroffen ist, stellen keine Gefährdung i.S. von Art. 83 Abs. 4 AuG dar. Damit erweist sich der Vollzug der Wegweisung als zumutbar.

E. 6.4

Vorliegend kommt Art. 4 des Abkommens vom 21. November 2008 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Republik Bulgarien über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt (Inkrafttreten: 29. März 2009) zur Anwendung. Dem darauf gestützten Ersuchen um Rückübernahme des Beschwerdeführers wurde am 8. Dezember 2015 von den zuständigen bulgarischen Behörden entsprochen. Zufolge der expliziten Rückübernahmezusicherung der bulgarischen Behörden erweist sich der Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers auch als möglich im Sinne von Art. 83 Abs. 2 AuG.

E. 6.5

Zusammenfassend ist der vom SEM angeordnete Wegweisungsvollzug nicht zu beanstanden. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt bei dieser Situation ausser Betracht (vgl. Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 7

Nach dem Gesagten verletzt die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht und ist auch sonst nicht zu beanstanden (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 8.1

Die Kosten des Verfahrens sind grundsätzlich dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Aufgrund des durch die Vorinstanz verletzten, indessen auf Beschwerdeebene geheilten rechtlichen Gehörs wurde in der Beschwerde zu Recht ein Verfahrensmangel gerügt. Das Bundesverwaltungsgericht hat demzufolge das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung mit Zwischenverfügung vom 4. August 2016 aus formellen Gründen gutgeheissen. Dem Beschwerdeführer sind folglich keine Verfahrenskosten aufzuerlegen.

E. 8.2

Praxisgemäss wird sodann eine reduzierte Parteientschädigung ausgerichtet, wenn - wie vorliegend - eine Verletzung des Akteneinsichtsrechts auf Beschwerdeebene geheilt wird. Die entsprechende Parteientschädigung kann vorliegend zuverlässig abgeschätzt werden und wird in Anbetracht der vorgegebenen Bemessungsfaktoren (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 VGKE) auf Fr. 400.- festgesetzt (inklusive Auslagen und Mehrwertsteuer). Die Vorinstanz wird angewiesen, diesen Betrag auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.